

# Schulöffnungen NRW

## Beitrag von „MarieJ“ vom 21. April 2020 20:12

Teil 2

### II. Empfehlungen zu Hygienestandards an Schulen und Aufgaben der Schulleitungen

Die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes an Schulen einschließlich der Festlegung der zu beachtenden Standards an öffentlichen Schulen liegt bei den kommunalen Gebietskörperschaften zunächst in ihrer Eigenschaft als Träger der Schulen als kommunale Einrichtungen. Gem. § 36 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 33 Nummer 3 IfSG haben sie innerbetriebliche Verfahrensweise zur Infektionshygiene festzulegen und dies in Hygieneplänen festzuhalten; die Schulleitungen sind als Träger des Hausrechts einzubinden. Daraus folgt zwangsläufig, dass die festzulegenden, zur Abwehr von Infektionen geeigneten Verfahrensweisen vom Schulträger als Betreiber der schulischen Anlage auch zu gewährleisten sind.

Darüber hinaus ist die Mehrzahl der kommunalen Schulträger – quasi in eigener Sache – zugleich in ihrer Eigenschaft als zuständige örtliche Ordnungsbehörde nach dem Infektionsschutzgesetz für die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Infektionsschutzes zuständig. Zu widerhandlungen sind von den örtlichen Ordnungsbehörden unverzüglich abzustellen, notfalls im Wege der Ersatzvornahme. Dies hat auch der Stadttetag in seiner aktuellen Mitteilung zur Wiedereröffnung der Schulen bestätigt.

Den Schulleiterinnen und Schulleitern als für den Arbeits- und Gesundheitsschutz Verantwortlichen (§ 59 Abs. 8 SchulG NRW) kommt hierbei eine zentrale beratende Funktion zu. Sollten Schulleiterinnen und Schulleiter zu der Einschätzung gelangen, dass die hygiene- und infektionsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wiedereröffnung der Schule nicht vorliegen, sollten sie daher zunächst versuchen, hierüber mit dem Schulträger eine gemeinsame Einschätzung und Verständigung im Sinne einer sofortigen Beseitigung der Mängel zu erzielen. Sollte eine solche konsensuale Einschätzung nicht erzielbar sein, haben die Schulleiterinnen und Schulleiter unverzüglich die oder den jeweiligen schulaufsichtlichen Dezernenten oder Dezernentin durch ihre schulfachliche Aufsicht zu benachrichtigen.

In der 15. Schulmail war das Postfach des Krisenstabes der Bezirksregierung Münster für Fragen bei der Beschaffung von Desinfektionsmittel und Masken angegeben. Die Bezirksregierung Münster hat inzwischen in Abstimmung mit dem MSB ein neues Funktionspostfach [hygiene-schule@bezreg-muenster.nrw.de](mailto:hygiene-schule@bezreg-muenster.nrw.de) eingerichtet. Beachten Sie bitte, dass dieses Postfach ausschließlich für Anfragen der Schulträger zur direkten Beschaffung von Hygienemitteln dient.

Die Regelungen in der Schulmail und dieser erläuternden Rundverfügung gelten für alle im Landesdienst an den Schulen Beschäftigten.

Ich bin zuversichtlich, dass uns dank Ihres Engagements mit der Unterstützung der Schulträger die Wiederaufnahme des Unterrichts gelingt.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez. Wolfgang Weber